



Gesuch um Erteilung der Benützung des öffentlichen Grundes für unbediente Auslagen und bediente Verkaufsstände

Gesuchsteller/in :

Firma oder Organisation: _____

Verantwortliche Person
Name, Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon:
Privat/Handy: _____ Geschäft: _____

Datum und Zeit: am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Standort:
(bitte Plan beilegen) _____

Hausnummer: _____ Kat. Nr. : _____

Zum Verkauf werden
angeboten: _____

Ausmasse (s. Anhang): _____

Bitte 1-fach einreichen: - Zeichnungen oder Fotos der Auslagen oder Verkaufsstände

Einsenden an: Stadt Uster, Verwaltungspolizei, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster

Ort und Datum _____ Unterschrift _____

Auslagen auf Trottoirs

Unbediente Auslagen und bediente Verkaufsstände können von der Abteilung Sicherheit der Stadt Uster bewilligt werden. Es gilt dabei, einige Vorgaben zu beachten:

In der Regel wird pro Geschäftsbetrieb nur ein bedienter Verkaufsstand bewilligt. Verkaufsstände dürfen die Ausmasse von 3 m Länge und 2 m Breite nicht überschreiten. Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten ist nur mit einer entsprechenden Bewilligung gestattet.

Unbediente Auslagen (Körbe, Stände, Tische, Zeitungsständer, Automaten usw.) vor einem Geschäft dürfen die Fläche von 6 m² (3 x 2 m oder 6 x 1 m) nicht überschreiten. Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten ist nur mit einer entsprechenden Bewilligung gestattet.

Die Bewilligungen für unbediente Auslagen und bediente Verkaufsstände gilt maximal für 12 Monate. Eine Verlängerung ist möglich. Die bewilligte Nutzart darf nicht ohne Einverständnis der Abteilung Sicherheit der Stadt Uster geändert werden.

Die Verordnung über die Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Uster vom 01. Januar 2005 kann bei der Abteilung Sicherheit, Verwaltungspolizei, bestellt oder über Internet-Adresse www.uster.ch heruntergeladen werden.